

Kurzinfo Corona-Pandemie

Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft

Kurzfristige Beschäftigung ausgeweitet

Im Rahmen der Corona-Krise ist die Einstellung einer Arbeitskraft im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung ab sofort möglich für 115 Arbeitstage oder 5 Monate. Die bislang geltende Regelung von 70 Arbeitstagen oder 3 Monaten wurde entsprechend erweitert. Zu den Voraussetzungen siehe **PARTA-Kurzinfo "Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse"**. Nachfolgend sollen die Auswirkungen für einzelne Beschäftigungsgruppen kurz dargestellt werden.

Allgemein erforderliche Angaben

In allen Fällen ist das Formular zur Anmeldung einer geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigung und der Rahmenarbeitsvertrag für kurzfristige Beschäftigungen erforderlich. Weiterhin sollten Sie in allen Fällen die Steuer-Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zur Akte nehmen.

Schüler und Studenten

Schüler und Studenten können als kurzfristig Beschäftigte angestellt werden. Dies gilt aber nur, falls sie noch keiner anderen kurzfristigen Beschäftigung nachgehen und nur solange die Schulen und Universitäten geschlossen sind. Bitte lassen Sie sich immer eine Schul- bzw. Studienbescheinigung aushändigen. Diese ist zur Personalakte zu nehmen, um den Status nachzuweisen.

Arbeitnehmer, die z.Zt. Kurzarbeitergeld beziehen

Diese können die Differenz zwischen Kurzarbeitergeld und ihrem normalen Nettoverdienst hinzuverdienen. Dies gilt aber nur, falls sie noch keiner anderen kurzfristigen Beschäftigung nachgehen. Die Versteuerung kann einerseits nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen durchgeführt werden. Dann ergibt sich eine Abrechnung gemäß Lohnsteuerklasse VI. Andererseits kann eine Pauschalierung mit 5 % erfolgen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn es sich um keine Fachkraft handelt und die Person fast ausschließlich für Erntearbeiten eingesetzt wird.

Arbeitslose

Diese können nur sozialversicherungspflichtig tätig sein. Auch für einen Minijob gilt hier eine Höchstgrenze von 165 € pro Monat.

Fortsetzung siehe Rückseite

Rentner

Rentner können im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sein, falls sie noch keiner anderen kurzfristigen Beschäftigung nachgehen. Bei Rentnern kann wahlweise eine normale Lohnversteuerung oder eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 5 % im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses gewählt werden, je nach den persönlichen Verhältnissen des Rentners. Bitte lassen Sie sich immer eine Kopie des Rentenausweises oder des Rentenbescheids vorlegen und nehmen diese zur Personalakte.

Die SVLFG hat für das Kalenderjahr 2020 die Hinzuverdienstregelung für Bezieher vorzeitiger Altersrenten ausgesetzt, jeglicher Hinzuverdienst wird daher nicht auf die Rente angerechnet. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 auf 44.590 € angehoben worden.

Hausfrauen

Hausfrauen können ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis eingehen, falls sie noch keiner anderen kurzfristigen Beschäftigung nachgehen. Da in den meisten Fällen die Lohnsteuer für diese Personengruppe nach Steuerklasse V abzurechnen sein wird, empfiehlt sich hier die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 5 %. Dies ist vom Einzelfall abhängig.